

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



## Weinetikettierung – Qualitätsperlwein b.A. Franken; Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

### **Pflichtangaben:**

- *Anbaugebiet:* Franken
- *Qualitätsstufe:* Qualitätsperlwein b.A.
- *Herkunftsangabe:* Deutsches Erzeugnis oder Erzeugt in Deutschland oder dgl. oder Deutscher Qualitätsperlwein b.A.
- *Amtliche Prüf-Nummer:* Nach folgendem Muster A.P.Nr. xxxx-yyy-zz
- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten durch volle oder ggf. halbe Einheiten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe „vorhandener Alkoholgehalt“ oder „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzungen „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden.
- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l.
- *Abfüllerangabe:* „Abfüller“ (*Achtung: bei Qualitätsperlweinen b.A. gibt es keine „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ und „Schlossabfüllung“ ebenso ist die Bezeichnung „Hersteller“ nicht zulässig. Im Fall der Verwendung anderer Behältnisse als Flaschen sind die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von (...)“ durch die Wörter „Verpacker“ oder „verpackt von (...)“ zu ersetzen.*) +  
Firmenbezeichnung (*Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur verwendet werden, wenn 100 % der für den Qualitätsperlwein b.A. verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden*) +  
„D“ (für Deutschland) oder „Deutschland“ (ausgeschrieben) +  
Postleitzahl +  
Gemeinde des Firmensitzes +  
Angabe des Abfüllortes (*nur, falls nicht mit der Gemeinde des Firmensitzes identisch und Abfüllung auch nicht in unmittelbar angrenzender Gemeinde*)
- *Allergenangabe:* Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid. *Zusätzlich* sind Qualitätsperlweine b.A. (und andere Weinbauerzeugnisse) beim Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym wie folgt zu kennzeichnen: Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Wein nicht mehr nachweisbar sind (vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l für Kasein, Ei-Albumin und Lysozym). Sind mehrere allergene Stoffe im Wein vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

### **Pflichtangaben (Fortsetzung):**

- *Allgemeines zu den Pflichtangaben:* Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von Qualitätsperlwein b.A. sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Schriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer der Angabe der Nennfüllmenge) unabhängig von der Schriftart eine Höhe der Schriftzeichen von mindestens 1,2 mm festgelegt. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe der vorhandenen Alkoholgehalte.

Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr. und die Allergenangaben, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden.

### **Fakultative (freiwillige) Angaben:**

- *Bezeichnung „geschützte Ursprungsbezeichnung“* in Verbindung mit der Angabe „Franken“. Zusätzlich oder alleine kann auch das entsprechende Siegel „geschützte Ursprungsbezeichnung“ mit der Angabe „Franken“ verwendet werden.

- *Rebsorte (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) von der angegebenen Keltertraubensorte stammen; falls zwei oder mehr Rebsorten angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Erzeugnisses aus diesen Sorten erzeugt sein, dabei werden nicht berücksichtigt die für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismengen. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen)*

- *Jahrgang (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus dem angegebenen Jahrgang stammen)*

- *Angabe der Qualitätsperlweinarten b.A.: „weiß“, „rot“, „rosé“, „Rotling“, „Weißherbst“ oder „Blanc de Noir(s), sofern jeweils zutreffend (Achtung: Die Angabe „Weißherbst“ ist nur zulässig, falls der Qualitätsperlwein b.A. aus einer einzigen roten Rebsorte und zu mindestens 95 % aus hell gekelertem Most erzeugt ist. Auch die ggf. verwendete Süßreserve muss von dieser Rebsorte stammen. Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung „Weißherbst“ in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden. Wird die Bezeichnung „Weißherbst“ gebraucht, darf die Bezeichnung „rosé“ nicht verwendet werden. Die Angabe „Blanc de Noir(s) ist nur zulässig für Qualitätsperlweine b.A. die aus frischen Rotweintrauben wie Weißweine gekeltert wurden und die für Weißweine typische Farbe aufweisen.).*

- *Bereich (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus dem angegebenen Bereich stammen). Ab Erntejahrgang 2026 gilt verbindlich zusätzlich: Wird zur Bezeichnung, eines Qualitätsperlweins b.A. der Name eines Bereichs verwendet, ist diesem in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen.*

- *Großlage - ab Erntejahrgang 2026 gilt verbindlich zusätzlich: Verwendung nur zulässig, falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus der angegebenen Großlage stammen; Der Großlage ist dann in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ voranzustellen. Hinweis Die Angabe eines Gemeinde- oder Ortsteilnamens ist hier dann nicht mehr zulässig. Dann ist die auch gleichzeitige Verwendung von Groß- und Einzellage zulässig.*

**Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):**

- *Gemeinde-/Ortsteilangabe ohne Lage (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus der angegebenen Gemeinde/dem angegebenen Ortsteil stammen, spätestens ab Erntejahrgang 2026 gilt zusätzlich: Der Qualitätsperlwein b.A. darf nicht vor dem 15.12. des Erntejahrgangs der verwendeten Trauben an Endverbraucher abgegeben werden.)*
  
- *Einzel-Lage (und Großlage bis Erntejahrgang 2025, sofern für die Großlage nicht schon die vorgenannten Bestimmungen für die Großlage ab Erntejahrgang 2026 eingehalten werden), stets mit Gemeinde-/Ortsteilangabe (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus der angegebenen Lage stammen. **Hinweis:** Die Leitgemeinden bei gemeindeübergreifenden Einzellagen entfallen spätestens ab Erntejahrgang 2026. Es ist deshalb spätestens ab dem Erntejahrgang 2026 z.B. beim Weinsteig, sofern mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus Erlabrunn stammen der Gemeindegemeinde Erlabrunn, sofern die Trauben zu mindestens 85 % aus Leinach stammen der Gemeindegemeinde Leinach oder der Ortsteilname Oberleinach zu verwenden! Werden so die notwendigen 85 % nicht erreicht darf keine Lage (und keine Gemeinde/kein Gemeindeteil) angegeben werden! Weiter gilt spätestens ab Erntejahrgang 2026: Der Qualitätsperlwein b.A. darf nicht vor dem 01.03. des auf den Erntejahrgang der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahrs an Endverbraucher abgegeben werden und der Traubenmost oder die Maische im gärfähigen befüllten Behältnis muss mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben. Die Schriftgröße der Buchstaben muss mindestens 1,2 mm betragen. Hinzukommt, dass der Wein ausschließlich aus einer oder mehrerer in der Produktspezifikation der g.U. Franken festgelegten Rebsorten (ausgenommen Süßung) erzeugt worden sein muss. Diese Festlegung muss aber erst noch in der Produktspezifikation erfolgen!)*
  
- *Für die Angabe von Jahrgang und/oder Rebsorte und/oder Bereich und/oder Gemeinde/Ortsteil und/oder Gemeinde/Ortsteil zusammen mit Einzel- bzw. Großlage (Hinweis: die Angabe eines Gewinns ist bei Qualitätsperlwein b.A. nicht zulässig!) gilt allgemein: Auf Grund des sogenannten Kumulierungsverbots müssen mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) vom namengebenden Qualitätsperlwein b.A. stammen.*
  
- *Geschmacksangabe „trocken“, „halbtrocken“, oder „mild“, soweit jeweils zutreffend.*
  
- *Nähere Angaben zum Abfüllbetrieb, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen auch hier nur verwendet werden, wenn 100 % der für den Wein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden)*
  
- *Phantasie-Bezeichnungen für den Qualitätsperlwein b.A., wie z.B. „Cuvée Klaus-Heinrich“.*

**Musteretikett**

Franken	
geschützte Ursprungsbezeichnung	
2020er Würzburger Kirchberg	
Spätburgunder Weißherbst	
trocken	
Deutscher Qualitätsperlwein b.A.	
Abfüller	
Weingut Max Mustermann	
D-97070 Würzburg	
abgefüllt in D 97321 Kitzingen	
Enthält Sulfite	
und Kasein aus Milch	
A.P.Nr. xxxx-yyy-zz	
0,75l	12,5%vol